

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 11 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Landratsamt Böblingen plant die Entschärfung eines steilen Streckenabschnitts des Geh- und Radweges zwischen Aidlingen und Dagersheim. Der bestehende Radweg soll auf einer Länge von ca. 370m von seinem Verlauf über eine Bergkuppe am östlichen Ortsrand von Aidlingen an die Kreisstraße K 1066 und damit auf deren Höhenniveau verlegt werden. Im Zuge der Verlegung ist ein teilweiser Rückbau und eine Rekultivierung des bestehenden Weges geplant. Das Vorhaben ist Teil des benutzerfreundlichen Ausbaus des Würmtalradwegs um Aidlingen.

Nach § 11 UVwG stellt die zuständige Behörde, vorliegend das Regierungspräsidium Stuttgart, unverzüglich fest, dass nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Für das Vorhaben ist gemäß §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 zum UVwG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG aufgeführten Kriterien durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Aidlingen“ (Schutzgebiets-Nr. 1.15.091) sowie des Wasserschutzgebiets „WSG KASPAR- U. LEIMENTALBR., SICKERGALERIE - BÖBLINGEN (WGS-Nr. 115028), Zone III und IIIA“. Zudem befand sich das Biotop „Feldhecke an der K 1066 Aidlingen/Darmsheim II (Biotop-Nr. 173191152222)“ im Vorhabengebiet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da durch den Neubau die Funktion des Bestandsweges ersetzt und die Erholungsnutzung erhalten wird.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Im Vorhabengebiet lebende Tierarten werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam geschützt. Weitere berücksichtigungspflichtige artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatschG waren nicht einschlägig. Mit Blick auf das Schutzgut Pflanzen ist durch die Versiegelung zwar auf einer Fläche von 1.183m<sup>2</sup> mit einem Verlust von Vegetation zu rechnen, diese Beeinträchtigung ist allerdings als unerheblich anzusehen, da es sich ausschließlich um gering- und mittelwertige Biotoptypen handelt. Auch die Beeinträchtigung von Vegetation im Arbeitsstreifen durch Abtragung, Aufschüttung oder Verdichtung sind unter Berücksichtigung der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung als unerheblich einzuschätzen. Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke an der K 1066 Aidlingen/Darmsheim II (Biotop-Nr. 173191152222)“ wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, da es nicht mehr vorhanden ist. Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zudem sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Böden zu erwarten. Durch die Verlegung des Radweges werden ca. 1.183m<sup>2</sup> Fläche neu versiegelt. Dabei handelt es sich um überwiegend vorbelastete Böden (Verkehrsnebenflächen). Der Versiegelung stehen jedoch Entsiegelungen von ca. 865 m<sup>2</sup> entgegen, sodass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Durch die erforderlichen Abgrabungen wird zwar in Böden mittlerer bis hoher Bedeutung eingegriffen. Aufgrund der starken Vorbelastung wird der Eingriff durch die Abgrabung aber als nicht erheblich gewertet. Ein Wiedereinbau des Oberbodens ist aufgrund einer starken PAK-Belastung nicht möglich. Baubedingten Verdichtungen des Bodens wird, je nach Verdichtungsgrad, zudem durch eine Auflockerung der Fläche mit einem Tiefengrubber oder einem Tiefenlockerer entgegengewirkt, sodass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Versiegelung wird in Flächen mit geringer bzw. hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung eingegriffen. Der Eingriff ist jedoch als unerheblich einzustufen, da vorrangig geringwertige Flächen betroffen sind und der Radweg nur 3m breit ist. Zudem besteht die Möglichkeit einer Versickerung des anfallenden Wassers im unmittel-

bar angrenzenden Bankett, bzw. den Entwässerungsmulden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Bodenarbeiten in den schadstoffbelasteten Böden ist nicht anzunehmen. Die belasteten Ober- und Unterböden im Vorhabengebiet werden fachgerecht ausgebaut und entsorgt. Ein Wiedereinbau belasteter Böden erfolgt nicht.

Auch auf mit Blick auf das Schutzgut Klima sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Etwaige Belastungen der Luft durch Abgasemissionen während der Bauzeit sind nur temporär. Auch die Aufheizung der Luft über den zusätzlich versiegelten Flächen vermag keine zusätzlich erheblichen Auswirkungen im Vergleich zu den asphaltierten Bestandsflächen hervorzurufen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Durch die Abgrabung der Böschung kommt es zwar zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, diese ist jedoch unerheblich, da kein Eingriff in prägende Strukturelemente erfolgt. Durch die direkt angrenzend verlaufende Kreisstraße besteht zudem eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Durch die Gestaltung der Nebenflächen des Weges sowie der neu herzustellenden Böschung werden die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild darüber hinaus minimiert.

Auch in Summe bzw. Wechselwirkung zueinander liegen hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Die jeweiligen Eingriffe sind sowohl für sich genommen als auch kumuliert gesehen nur von geringem Ausmaß. Es handelt sich insbesondere um keine Auswirkungen, die vom Ausmaß, von der Komplexität oder der Schwere nach gravierend sind. Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies deckt sich mit der fachlichen Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Diese Feststellung ist gemäß § 11 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12405 eingesehen werden.

Stuttgart, den 13.11.2025

Regierungspräsidium Stuttgart